



11-1345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Wien, am 7. Juli 1987

Zl. 10.101/156-I/A/3a/87

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

411 IAB  
1987 -07- 10  
ZU 433 IJ

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 433/J betreffend den Einkauf in Großhandelsmärkten durch Nichtberechtigte, welche die Abgeordneten Haigermoser und Eigruber am 19. Mai 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Mir sind die Sorgen der Einzelhandelskaufleute, daß immer mehr Private unberechtigt in Großhandelsmärkten einkaufen, bekannt.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Handelstätigkeit des Selbstbedienungs-großhandels, der in der Form der sogenannten Cash & Carry-Märkte neben den ausliefernden Großhandel getreten ist, ist so zu beurteilen, daß derartige Großhändler, wenn ihre Gewerbeberechtigung lediglich auf den Großhandel lautet, Waren in unbeschränktem Ausmaß an Wiederverkäufer, Erzeuger, Verarbeiter udgl. absetzen dürfen, soweit diese die eingekauften Waren im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit verwenden. Darüber hinaus ist nebenher oder in untergeordnetem Umfang noch ein Verkauf von Waren an Berechtigte für deren eigenen Verbrauch zulässig.

- 2 -

Es ergeben sich nachstehende Probleme:

1. Der Verkauf sollte tatsächlich nur an Berechtigte erfolgen. Eine diesbezügliche Kontrolle obliegt vornehmlich dem Großhandelsmarkt. Beim Einkauf durch Unberechtigte handelt es sich um eine Vertragsverletzung des Ausweisinhabers, der vertragswidrig den Ausweis an Nichtberechtigte weitergibt. Diese Vertragsverletzung ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Vertragsrechtes zu beurteilen; klagslegitimiert ist nur der Inhaber des Großhandelsmarktes.
2. Der Inhaber des Großhandelsmarktes will bewußt auch an Private verkaufen und erreicht dies durch "Großzügigkeit" bei der Vergabe von Ausweisen und/oder Laxheit bei der Kontrolle. Es ist zu unterscheiden, ob die Gewerbeberechtigung des Inhabers des Großhandelsmarktes den Einzelverkauf an Private deckt oder nicht. Deckt die Gewerbeberechtigung diesen Verkauf nicht, hat die Gewerbebehörde wegen Überschreitung der Gewerbeberechtigung vorzugehen. Wettbewerbsrechtlich käme eine Klage eines Mitbewerbers - auch eines Einzelhändlers - unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit (§ 1 UWG) planmäßigen Gesetzesverstoßes in Frage.

Deckt die Gewerbeberechtigung hingegen den Verkauf an Private, stehen den Mitbewerbern wohl kaum rechtliche Handhaben zur Verfügung. Allenfalls könnte - ohne die Rechtsmeinung der im konkreten Einzelfall zuständigen Gerichte präjudizieren zu wollen - Irreführung über die Preisbemessung bzw. über den Zweck des Verkaufes im Sinne des § 2 UWG geltend gemacht werden. Zur diesbezüglichen Klage ist jeder Mitbewerber legitimiert.

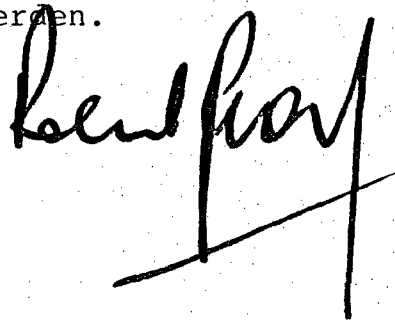
./3

- 3 -

3. Der Verkauf von Waren zum eigenen Verbrauch der Berechtigten ist unzulässig, wenn dieser Warenverkauf nicht mehr in untergeordnetem Umfang neben den Verkauf von Waren für die Tätigkeit von Geschäftsleuten tritt, sondern diesen Umfang überschreitet. Großhändler, die diesem Verbot zuwider handeln, begehen die unbefugte Ausübung des Kleinhandels und machen sich einer nach der Gewerbeordnung 1973 strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist der Auffassung, daß es sich bei dem in Rede stehenden Problem um einen Mißstand handelt, der mit zusätzlichen rechtlichen Mitteln nicht zu beseitigen ist, und zwar auch nicht durch legislatische Maßnahmen. Abgesehen davon, daß äußerst kasuistische Regelungen getroffen werden müßten und die Kontrolle mit vertretbarem Aufwand praktisch unmöglich wäre, wäre eine Umgehung - zum Beispiel durch Einkauf des an sich Berechtigten für Bekannte etc. - immer noch leicht möglich.

Es wird aber weiterhin so wie bisher stichprobenweise Überwachungen geben, ob im Rahmen von Großhandelsbetrieben die aufgezeigten Grundsätze eingehalten werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kerl' or similar, written in a cursive style with a long horizontal stroke at the bottom.